

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

Inhalt:**Seite 1 - 2**

Personelle Unterstützung der öffentlichen Gesundheitsämter

Seite 1

Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften

Seite 2

Personelle Unterstützung der öffentlichen Gesundheitsämter



Wir berichteten bereits in einer unserer letzten Ausgabe des Tarif-Kompakts darüber, dass es für Tarifbeschäftigte des Bundes möglich ist, öffentliche Gesundheitsämter bei der Bekämpfung der andauernden SARS-CoV-2-Pandemie personell zu unterstützen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat nunmehr zu dieser Maßnahme weitere Hinweise und rechtliche Betrachtungen veröffentlicht. Danach ist die personelle Unterstützung durch Tarifbeschäftigte nicht nur auf dem Wege der Abordnung, sondern auch auf dem Wege einer Zuweisung gemäß § 4 Abs. 2 TVöD möglich. Dies kommt dann in Betracht, sofern der Öffentliche Gesundheitsdienst oder

ein Impfzentrum Teil einer Landesverwaltung ist und nicht der TVöD, sondern der TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) Anwendung findet. Des Weiteren wurde der Anwendungsbereich dieser personellen Unterstützung im Zusammenhang mit der Impfkampagne zum Schutz vor COVID-19 erweitert. Zulagen an Tarifbeschäftigte werden im Rahmen der personellen Unterstützung in unveränderter Höhe weitergezahlt. Die persönliche Eingruppierung bleibt ebenfalls bestehen. Sofern vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übernommen werden, kann ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage nach § 14 TVöD entstehen.

Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Regelungen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften neu gefasst. Alle Maßnahmen sind befristet für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022. Die Überarbeitung der

Maßnahmen betrifft jetzt nicht mehr nur IT-Fachkräfte, sondern auch Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Ärztinnen und Ärzte die außerhalb von Krankenhäusern des Bundes eingestellt werden sollen. Im Wesentlichen werden die Entgeltgruppen EG 10 bis

EG 15 mit informationstechnischen Tätigkeiten sowie mit Tätigkeiten ingenieurmäßigen Zuschnitts umfasst. Zur Deckung des Personalbedarfs darf diese Neuregelung bei ortsbezogenem Bewerbermangel oder bei Vorliegen einer geringen Anzahl von Bewerbungen angewendet werden. Insbesondere kann

in diesen Fällen eine Fachkräftezulage für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren in Höhe von monatlich 1000 Euro gewährt werden. Eine Verlängerung für weitere fünf Jahre ist möglich. Des Weiteren kann bei einer Einstellung abweichend von § 16 Absatz 2 TVöD auch ohne vorherige Berufserfahrung eine Stufen-

zuordnung zur Stufe 2 oder 3 erfolgen. In besonderen Fällen bis zu einer Stufenzuordnung der Stufe 4. Die Fachkräftezulage und die Vorranggewährung von Stufen können sowohl arbeitsvertraglich als auch durch einseitige Zusage des Arbeitgebers gewährt werden.

Der BDZ. Kompetenz ist unsere Stärke! Auch im Tarifbereich!